

Satellitenrundfunk: Was heißt „Sendung in Österreich“?

Dr. Reinhard Schanda*)

Mit der UrhGNov 1996 wurde ua die Richtlinie 93/83/EWG betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweitverbreitung¹⁾ in das österreichische Recht umgesetzt.²⁾

1. Die Richtlinie

Art 2 dieser RL normiert, daß die Mitgliedstaaten für den Urheber das ausschließliche Recht vorzusehen haben, die „öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken über Satellit“ zu erlauben. „Öffentliche Wiedergabe über Satellit“ bedeutet dabei „die Handlung, mit der unter der Kontrolle des Sendeunternehmens und auf dessen Verantwortung die programmtragenden Signale, die für den öffentlichen Empfang bestimmt sind, in eine ununterbrochene Informationskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt, eingegeben werden“ (so Art 1 Abs 2 lit a der RL).

Die öffentliche Wiedergabe über Satellit findet gemäß Art 1 Abs 2 lit b der RL „... nur in dem Mitgliedstaat statt, in dem die programmtragenden Signale unter der Kontrolle des Sendeunternehmens und auf dessen Verantwortung in eine ununterbrochene Kommunikationskette eingegeben werden, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt“.³⁾

Die durch die RL vorgegebene Regelung soll – wie der Erwägungsgrund 7 sagt – die rechtliche Unsicherheit⁴⁾ beseitigen, „ob die Sendung über Satelliten, deren Signale direkt empfangen werden können, nur die Rechte im Ausstrahlungsland oder aber kumulativ zugleich die Rechte in allen Empfangsländern berührt“. Durch die genannte Regelung soll der Ort der öffentlichen Wiedergabe präzisiert werden. Eine solche Definition sei notwendig, „um die kumulative Anwendung von mehreren nationalen Rechten auf einen einzigen Sendeakt zu verhindern“.⁵⁾

Erwägungsgrund 16 der RL stellt klar, daß der Grundsatz der Vertragsfreiheit „... weiterhin eine Einschränkung der

Verwertung dieser Rechte, insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken oder bestimmte sprachliche Fassungen anbelangt“ gestatte.

*Kreile*⁶⁾ kommentiert die RL allerdings wie folgt: „Der Rechteinhaber hat in der EU in Zukunft nur eine Entscheidungsmöglichkeit, nämlich die, ob er seine Rechte einem Satellitensender überträgt, oder ob er dies nicht tut. Wenn er allerdings die Rechte übertragen hat, dann kann er unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt, also auch nicht unter vertragsrechtlichen Gesichtspunkten, verhindern, daß sein Werk überall dort zum Empfang gebracht wird, wo die Satellitenausstrahlung empfangen werden kann. Finanziell bedeutet dies: Bei der ersten Vergabe des Rechtes an den Satellitensender müssen alle finanziellen Äquivalente vereinbart werden, die das 'angemessene Ergebnis' für den Urheber bzw für den Rechteinhaber bringen“.⁷⁾

2. Umsetzung in Österreich

In Österreich hatte sich der OGH für die Empfangsland- oder *Bogsch*-Theorie⁸⁾ entschieden: In seiner E vom 16. 6. 1992⁹⁾ hatte er unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die *Bogsch*-Theorie (und deren Vertreter in der Literatur) ausgesprochen, daß bei intendiertem Senden ins Ausland durch Direktsatelliten der Erwerb der Sendebewilligung im Ausstrahlungsland nicht ausreiche. Zum Schutz der Verwertungsrechte in den Empfangsländern müsse der Sendeunternehmer in solchen Fällen zusätzlich auch eine Sendebewilligung für das Empfangsland erwerben.

Diese Auslegung des OGH entspricht der zitierten EG-RL jedenfalls nicht. Es bestand daher in Österreich legislativer Anpassungsbedarf.

Die entscheidende Bestimmung findet sich nun in § 17b UrhG. Abs 1 letzter Satz dieser Bestimmung lautet: „Die Rundfunksendung über Satellit findet daher [...] nur in dem Staat statt, in dem diese Einga-

das österreichische Recht (UrhGNov 1994), MR 1994, 56; *Dillenz*, EG und EWR – ihre Auswirkungen auf das Urheberrecht in Österreich, ÖBl 1992, 6; *ders*, Internationales Urheberrecht in Zeiten der Europäischen Union, JBl 1995, 351 (362); *ders*, Die Urheberrechtsgesetznovelle 1996, *ecolex* 1996, 275; *Haindl*, Urheberrecht an grenzüberschreitenden Sendungen: EG und Österreich, MR 1991, 180; *ders*, Änderung des Urheberrechtsgesetzes, AnWB 1996, 358.

- 3) Für Verträge, die vor dem 1. 1. 1995 abgeschlossen wurden, gilt diese Regelung allerdings erst ab 1. 1. 2000 (so Art 7 Abs 2 der RL).
- 4) Der Regelung war eine lange Debatte über den Sendeort bei Direktsatelliten vorausgegangen (Sendelandtheorie gegen Empfangsland- oder *Bogsch*-Theorie). Vgl dazu etwa bereits *Dillenz*, Urheberrechtliche Probleme des Direktsatelliten, in *Dittrich*, FS 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (1986) 43ff.
- 5) So Erwägungsgrund 14 der RL. Die Kommission hat in ihrem Grünbuch „Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ (Kom[95] 382 endg v. 19. 7. 1995) erwogen, dieses Prinzip auch für die digitale Werkvermittlung in Netzwerken vorzusehen (vgl zum Grünbuch etwa *Prettenthaler*, Das EU-Grünbuch „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“, MR 1995, 213; *Lewinski*, Das europäische Grünbuch über das Urheberrecht und neue Technologien, GRURInt 1995, 831; *Schanda*, Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, *ecolex* 1996, 104).
- 6) *Kreile*, Der Stand der Harmonisierung des Urheberrechtes in der Europäischen Union, in *Adrian/Nordemann/Wandtke*, Josef Kohler und der Schutz des geistigen Eigentums in Europa, 95 f; gleichlautend auch *Kreile*, Neuordnung des Urheberrechts in der Europäischen Union, GRURInt 1994, 901(910).
- 7) *Kreile*, Neuordnung des Urheberrechts in der Europäischen Union, GRURInt 1994, 901(910) weist (unter Berufung auf *Castendyk/v. Albrecht*, Der Richtlinienvorschlag der EG-Kommission zum Satellitenfernsehen, GRURInt 1992, 737) zugleich darauf hin, daß dies auch zum Verlust der zuvor möglichen Exklusivität bei der Programmbeschaffung führe: Das ausschließliche Sende-recht in einem Land hindere nicht den Satelliten-Up-Link in einem anderen Land, auch wenn diese Satellitensendung im ersten Land empfangen werden kann.
- 8) Vgl FN 4.
- 9) OGH 16. 6. 1992 – „Schott II“ – MR 1992, 194 mit Anm *Walter* = „Direktatelliten“ – ÖBl 1992, 185 unter Berufung auf die eingehende Begründung in der Vorentscheidung (für grenzüberschreitenden terrestrischen Rundfunk) OGH 28. 5. 1991 – „Tele Uno III“ – MR 1991, 195 mit Anm *Walter* = ÖBl 1991, 181.

*) Dr. Reinhard Schanda ist Rechtsanwalt in Wien.

1) AB 1993 Nr L 248/15 v. 6. 10. 1993.

2) Vgl dazu auch *Reindl*, Neue urheberrechtliche Initiativen der EWG, *ecolex* 1991, 367; *Pichler*, EG-Richtlinie über Urheberrecht, Satellitenrundfunk und Kabelweitverbreitung, MR 1994, 54; *Löffler*, Die geplante Umsetzung der EG-Richtlinie 93/83/EWG in

be vorgenommen wird.¹⁰⁾ Damit wird auch für Österreich die Sendelandtheorie gesetzlich verankert.

Die EBRV¹¹⁾ kommentieren diese Neuregelung allerdings wie folgt: „Diese Regelung berührt hingegen nicht das Urhebervertragsrecht: Sie nimmt dem Urheber einerseits nicht die Möglichkeit, Senderechte eingeschränkt, etwa auch mit Rücksicht auf das Gebiet, in dem die Sendung empfangen werden kann, einzuräumen, dies wird im Regelungsgrund 16 auch von der Richtlinie anerkannt.“

3. Problemstellung

Kann nun ein Urheber (oder ein Verwertungsberechtigter) einem Sendeunternehmen das Senderecht zur Satellitensendung eingeschränkt auf ein bestimmtes Gebiet, beispielsweise nur für Österreich (und Südtirol), einräumen? Nach den oben zitierten Überlegungen von *Kreile* ist dies nicht möglich. Nach den EBRV scheint dies durchaus möglich zu sein.¹²⁾

Oder, noch viel wichtiger: Ist ein Sendeunternehmen, dem das Senderecht ausschließlich für ein bestimmtes Gebiet, beispielsweise für Österreich (und Südtirol), eingeräumt wurde, berechtigt, die Sendung auch über Satellit auszustrahlen, sodaß sie auch außerhalb Österreichs empfangen werden kann?

4. § 17b UrhG als Ergänzung zu § 34 IPRG

Nach § 34 IPRG sind das Entstehen, der Inhalt und das Erlöschen des Urheberrechts nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem die Benutzungs- oder Verletzungshandlung gesetzt wird. § 17b Abs 1 letzter Satz UrhG stellt klar, daß diese Benutzungs- (bzw Verletzungs-) handlung bei der Verwertungsart „Satellitensendung“ nur im Staat der Sendung (dh dort, wo der Up-link erfolgt) und nicht auch in den Empfangsstaaten stattfindet.

Bei einer Satellitensendung in Österreich (dh Satelliten-Up-link in Österreich) unterliegt die Handlung also nur österreichischem (materiellem) Urheberrecht. Bei einem Satelliten-Up-link etwa in Deutschland unterliegt der Vorgang nur deutschem (materiellem) Urheberrecht.

Das österreichische Urheberrecht räumt – ebenso wie das deutsche – den

Urhebern ein Ausschlußrecht (in § 17 UrhG) nur für die Sendung, und nicht auch für den Empfang einer Sendung ein. Der Empfang, und zwar auch der Satellitenempfang, ist frei.¹³⁾

Wird daher einem Sendeunternehmen das nicht näher konkretisierte „Recht zur Sendung in Österreich“ eingeräumt, so ist dieses Sendeunternehmen auch berechtigt, das Werk über Satellit (mit Satelliten-Up-link in Österreich) zu senden.

Dabei ist irrelevant, daß diese Sendung auch außerhalb Österreichs empfangen werden kann.

5. Urhebervertragsrechtliche Beschränkungsmöglichkeiten

Wie schon erwähnt, gehen sowohl die RL als auch die EBRV davon aus, daß sich dieses Ergebnis urhebervertragsrechtlich modifizieren läßt. Die RL verweist auf die Möglichkeit der Beschränkung, „was bestimmte Übertragungstechniken oder bestimmte sprachliche Fassungen anbelangt“.¹⁴⁾ Die EBRV erwähnen auch die Möglichkeit, das Senderecht auf ein „Gebiet, in dem die Sendung empfangen werden kann“, einzuschränken.

Denkbar wäre wohl, die Rechtseinräumung wie folgt zu formulieren: „Das Senderecht wird mit der Beschränkung eingeräumt, daß die Sendung nur im Gebiet XY empfangen werden kann“.¹⁵⁾

6. Auslegung „alter“ Rechtseinräumungen

Da eine solche vertragsrechtliche Beschränkung des Senderechts weiterhin zulässig ist, wird auch bei „Altverträgen“ zu prüfen sein, ob im konkreten Fall eine Rechtseinräumung für eine Sendung mit Empfangsmöglichkeit nur im Sendestaat oder eine Rechtseinräumung für eine Sendung mit darüberhinausgehender Empfangsmöglichkeit gemeint war. Dabei ist – gemäß dem Auftrag des § 914 ABGB „nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern die Absicht der Parteien zu erforschen und der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht“.

Im Hinblick auf Erwägungsgrund 17 der RL wird bei dieser Vertragsauslegung auch das vereinbarte Entgelt zu berücksichtigen sein. Dieser Erwägungsgrund

lautet nämlich: „Bei der Vereinbarung der Vergütung für die erworbenen Rechte sollten die Beteiligten allen Aspekten der Sendung, wie der tatsächlichen und potentiellen Einschaltquote und der sprachlichen Fassung, Rechnung tragen.“ Um dieser Aussage irgendeinen normativen Charakter zuzordnen zu können, wird man sie wohl als Auslegungsgebot zu lesen haben:

Wurde für eine Rechtseinräumung beispielsweise zur „Sendung in Österreich (und Südtirol)“ nur jenes Entgelt vereinbart, das den „tatsächlichen und potentiellen Einschaltquoten“ in Österreich entspricht, führt eine Auslegung des Vertrags nach der „Absicht der Parteien“ und der „Übung des redlichen Verkehrs“ wohl zu dem Ergebnis, daß eine Sendelizenz mit Empfangsmöglichkeit in Österreich gemeint war.¹⁶⁾

- 10) Die Nov enthält keine dem Art 7 Abs 2 der RL entsprechende Übergangsregelung. Nach den EBRV zu Art VII UrhG Nov 1996 bedurfte diese Übergangsbestimmung keiner Umsetzung in das innerstaatliche Recht. Die Regelung gilt daher seit Inkrafttreten der Nov (1. 4. 1996) auch für „Altverträge“.
- 11) Wiedergegeben bei *Mohr*, Urheberrechtsgesetz (Taschen-Kodex-Ausgabe Orac), 35.
- 12) Diese Frage ist für die Filmwirtschaft sehr entscheidend. Bei der Verwertung von Filmen im Rundfunk werden nämlich üblicherweise Sendelizenzen exklusiv für bestimmte Gebiete erteilt (vgl etwa *Dillenz*, Aktuelles Filmvertragsrecht, MR 1991, 90; *Pichler*, EG-Richtlinie über Urheberrecht, Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, MR 1994, 54; *Hartlieb*, Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts³ Kap 65 Rz 7). Vgl zur territorialen Abgrenzung bei Kabelweiterleitungen auch EuGH 18. 3. 1980 – Coditel I – Slg 1980, 881 und 6. 10. 1982 – Coditel II – Slg 1982, 3381.
- 13) Diese Regelung entspricht auch dem Grundsatz des Art 11^{bis} Abs 1 Z 1 RBÜ (in der heute maßgeblichen Pariser Fassung).
- 14) Erwägungsgrund 16.
- 15) Eine solche Lösung läßt etwa auch *Dillenz* anklängen (*Dillenz*, Aktuelles Filmvertragsrecht, MR 1991, 90). Vgl auch *Haindl*, Urheberrecht an grenzüberschreitenden Sendungen: EG und Österreich, MR 1991, 180; *ders*, Änderung des Urheberrechtsgesetzes, AnwBl 1996, 358 (359). Ebenso *Pichler*, EGRichtlinie über Urheberrecht, Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, MR 1994, 54. Vgl zur Auslegung der Rechtseinräumung „for reception only in the Territory“ OLG Frankfurt a.M. 25. 9. 1995 „Satellit erweitert Lizenzgebiet“ – GRURInt 1996, 247.
- 16) Dieses Ergebnis korrespondiert auch mit der Tatsache, daß der österr Gesetzgeber – entgegen Art 7 Abs 2 der RL – für „Altverträge“ keine Notwendigkeit für eine Übergangsbestimmung gesehen hatte.

I. Grundlagen des Urheberrechts (15. 11. 96)

Werkbegriff; Inhaberschaft; Verwertungsrechte; Persönlichkeitsrechte; freie Werknutzungen, Leistungsschutzrecht; Lichtbild- und Bildnisschutz; Filme

Seminar Urheberrecht

15. und 22. November 1996
halbtägig

Referent: RA Dr. Michel M. WALTER

II. Vertragsrecht – Verfahren (22. 11. 96)

Werknutzungsrechte und -bewilligungen; Lizenzen/Sublizenzen; Vertragsarten, Verlagsrecht; Sanktionen im Zivil- und Strafrecht; Verfahren